



Der Begutachtungssenat des Landesgerichtes Klagenfurt erstattet zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchs-umstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018)

nachstehende

STELLUNGNAHME:

Auf Grund der komplexen Materie und der damit zusammenhängenden weiteren Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des DSG ist die Begutachtungsfrist für die Abwägung aller in Betracht kommenden Fallkonstellationen, zu kurz bemessen. Es wird daher nur zu einzelnen Bestimmungen Stellung bezogen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes):

Zu Z 1 (§ 9a ARHG):

Die Aufnahme einer expliziten Bestimmung über den Datenschutz in das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, insbesondere die vorgesehenen Ausnahmen bei dringenden Fällen und nachträglicher Verständigung der zuständigen Behörden, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zu Z 4 (§ 71a ARHG):

Der unmittelbare Kontakt mit zuständigen Anbietern von Kommunikationsdiensten im ersuchten Staat dient der Verfahrensbeschleunigung und ist dieser Regelung daher ebenso wie der unverzüglichen Verständigung der zuständigen Behörden des ersuchten Staates zu zustimmen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 16a GOG):

In der Praxis werden zur leichteren Auffindbarkeit in den oft komplexen Verhandlungsspiegeln neben den bezeichneten Daten die Namen der Entscheidungsorgane (Vorsitzende des Senates bzw. Einzelrichter) angeführt. Die wohl auch bisher zulässige Praxis sollte in die vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen werden.

Zu Z 2 (§§ 83 ff GOG):

Die vorgenommene Trennung der gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, der in Senaten zu erledigen Justizverwaltung und in Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Offen bleiben Regelungen über den Datenschutz bei reinen Justizverwaltungsaufgaben.

Zu Z 5 (§ 89p und 89q GOG):

Die in Umsetzung des Artikels 26 DSGVO vorgenommene gemeinsame Verantwortung der Verarbeitung von Daten durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und das jeweils verfahrensführende Gericht ist auf Grund der im § 89p Abs 2 letzter Satz GOG angesprochenen Verfahrensgesetze und Verordnungen notwendig.

Die Regelung des § 89q Abs 2 zweiter Satz GOG – die Zuständigkeit des Einzelrichters im Ermittlungsverfahren des für Strafsachen zuständigen Landesgerichtes für Auskünfte über Gericht und Aktenzahl der im elektronischen Register enthaltenen strafgerichtlichen Verfahren – sollte überdacht werden. Gleiches gilt allerdings auch für die Auskunft über zivilgerichtliche Verfahren (§ 89I GOG). Die Bearbeitung von Auskunftsersuchen stellt für die richterlichen Entscheidungsorgane eine zusätzliche Belastung dar und sollte zweckmäßigerweise von der Justizverwaltung, die auch für die Datenverarbeitung zuständig ist, erledigt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Jurisdiktionsnorm):

Zu Z 1 (§ 37 Abs 1a und b JN):

In Anbetracht der bestehenden technischen Möglichkeiten ist die Einschränkung der bisherigen Praxis, anstelle von Akten eines anderen Gerichts den Inhalt elektronisch gespeicherter Dokumente unmittelbar einzusehen und gegebenenfalls im Verfahren zu verwerten, nicht zweckmäßig. Warum künftig nur in sogenannten Rechtsfürsorgeverfahren und nicht in allen (vor allem auch nicht in ebenso dringenden Strafverfahren) eine Verkürzung des umständlichen Weges der Beischaffung der schriftlichen Akten möglich sein soll, legt der Entwurf nicht überzeugend dar. Die Verantwortung über eine elektronische Abfrage wird immer beim tätig gewordenen richterlichen Entscheidungsorgan liegen, das selbstverständlich Beschränkungen der Rechtshilfe zu beachten haben wird. Im Übrigen könnte die im Entwurf vorgesehene Kennzeichnung derjenigen Akten, bei denen gesetzliche Vorschriften die

Rechtshilfe beschränken, den deutlichen Hinweis darauf geben, dass eine elektronische Beschaffung des betreffenden Aktes nicht zulässig ist.

Weil der Zugriff von Personen auf ein Verfahren im Zugriffsprotokoll ohnehin elektronisch erfasst wird, stellt die Regelung des zweiten Satzes des Abs 1a einen überflüssigen Verwaltungsaufwand dar.

Zu Z 3 (§ 37a JN):

Dass die ersuchende Behörde die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Gerichtsakten anzuführen hat, ist wegen der Unübersichtlichkeit der verschiedenen Regelungen zu begrüßen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 34a Abs 2a StAG):

Die sinngemäße Anwendung des § 85 GOG ist nicht zu beanstanden. Zu überlegen ist aber, ob in diesem Fall über eine Beschwerde nicht der Einzelrichter im Ermittlungsverfahren des Landesgerichtes, sondern – so wie beim Fortführungsantrag gemäß § 195 StPO – ein Drei-Richter-Senat entscheiden sollte.

Klagenfurt, am 6. März 2018

Dr. Bernd Lutschounig

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG